

## Schreibtischtäter vor Gericht. Das Verfahren vor dem Münchner Landgericht wegen der Deportation der niederländischen Juden (1959-1967)

Am 24. Februar 1967 verurteilte das Schwurgericht am Landgericht München II Wilhelm Harster (1904-1995) wegen Beihilfe zum Mord in 82 854 Fällen zu fünfzehn Jahren Haft.

Als Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes war der „Polizeijurist aus Passion“, so seine Selbstcharakterisierung, von 1941 bis 1943 Stellvertreter Heydrichs in den besetzten Niederlanden und in dieser Eigenschaft maßgeblich mitverantwortlich für die Deportation eines Großteils der niederländischen Juden.

In seinen Tätigkeitsbereich fiel der Aufbau einer Institution vor Ort entsprechend dem Vorbild des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin ebenso wie die Übertragung und Durchsetzung der antijüdischen Gesetze und Verordnungen des ‚Reichs‘ auf die besetzten Niederlande. Er war in leitender Position mitverantwortlich für die Organisation des Prozesses der systematischen Ausgrenzung und Entrechtung der jüdischen Bevölkerung und schließlich der Deportationen in die Vernichtungslager.

1949 von einem niederländischen Sondergericht zu 12 Jahren Haft verurteilt, wurde er 1955 als persona non grata vorzeitig in die Bundesrepublik entlassen. 1956 erlangte er als ‚Spätheimkehrer‘ eine Beamtenstelle im bayerischen Innenministerium. 1963 trat er schließlich, inzwischen zum Oberregierungsrat befördert, unter dem Druck der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsergebnisse in den vorzeitigen Ruhestand. Mitangeklagt waren der Jurist Wilhelm Zoepf, der Harster ehemals direkt unterstellte Leiter des Den Haager ‚Judenreferates‘ IV B4 und damit Eichmanns Vertreter vor Ort sowie die frühere Polizeiangestellte Gertrud Slotke. Diese wurden zu neun, beziehungsweise sechs Jahren Haft verurteilt.

Dieser Prozess vor dem Münchner Landgericht steht im Mittelpunkt der Studie.

Im Zentrum des acht Jahre währenden Verfahrens, in dem erstmals Vertreter einer mittleren bis höheren NS-Funktionselite von einem bundesdeutschen Gericht verurteilt wurden, stand die Problematik, nachzuweisen, dass die Beschuldigten das wahre Los der unter ihrer Mitwirkung deportierten Juden gekannt hatten.

In einzigartiger Kooperation zwischen der Münchner Strafverfolgungsbehörde und niederländischen Historikern – das Verfahren stand gleichsam unter niederländischer geschichtswissenschaftlicher Betreuung – gelang ein entsprechender Nachweis im Wesentlichen auf der Basis niederländischer Dokumente: Der Verteidigungsformel, man sei von einem tatsächlichen ‚Arbeitseinsatz im Osten‘ nebst ‚Familienzusammenführung‘ ausgegangen, war mit dem Münchner Verfahren das Fundament entzogen mit weitreichenden Folgewirkungen in gesellschaftlichen und politischen Raum.

Die Untersuchung versteht den Gesamtzusammenhang der Ahndung von NS-Verbrechen als integralen Bestandteil eines übergeordneten gesellschaftlichen Auseinandersetzungsprozesses. Die NS-Verfahren der frühen Bundesrepublik werden hier sowohl als Gegenstand, aber

auch als Impulsgeber eines auf vielerlei Ebenen ablaufenden gesellschaftlichen Wandlungsprozesses betrachtet. Die Verfahren spiegeln gesellschaftliche Spannungsfelder, vorherrschende Deutungsmuster, zeitgeschichtliche Analyseansätze sowie außerwissenschaftliche Vergangenheitsinterpretationen wider. Sie trugen aber auch über die in (und wegen) ihnen geführten Auseinandersetzungen zum Wandel dieser Deutungsmuster bei. Die Verfahren wegen nationalsozialistischer Verbrechen erscheinen als Impulsgeber und zugleich als Ergebnis eines gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzungsprozesses.

Das Verfahren vor dem Münchner Landgericht ist in diesem Kontext untersucht worden.

Die Studie wurde 2011 vom Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften an der Philipps-Universität Marburg als Dissertation angenommen und ist 2012 bei Schöningh erschienen.

